

KV-Nr.: 645

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

◀ Rechtsanwalt Frank Rikard ▶

◀ RA Frank Rikard, Aachener Straße 129, 50739 Köln ▶

RA Frank Rikard

Aachener Str. 129
50739 Köln

Bürozeiten:
Mo - Fr: 9 - 12.30 h und
(außer Mi) 14 - 17 h

Termin nach Vereinbarung

Telefon: 0221/89 85 96
Fax: 0221/89 85 97
Email: Rechtshilfe@RARikard.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
Konto-Nr.: 355 44 234
BLZ: 37050198

Mein Zeichen: EV/10/922s

Köln, den 01.06.2010

1. Vermerk:

Nach Terminvereinbarung erschien heute:

**Herr Jochen Biermann,
Werderstraße 16,
50672 Köln,**

und überreichte folgende Unterlagen:

- beglaubigte Abschrift der Antragschrift auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 28.05.2010 nebst Anlagen (**Anlage 1**) und
- beglaubigte Ausfertigung des Beschlusses des Landgerichts Köln vom 28.05.2010 (**Anlage 2**).

Sodan schilderte der Mandant folgenden Sachverhalt:

„Mir ist heute durch einen Gerichtsvollzieher eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln vom 28.05.2010 zugestellt worden. Antragstellerin ist Frau Dorothea Hinzmann. Sie betreibt als Kauffrau die Firma „Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr.“ in Köln.

In der einstweiligen Verfügung wird mir zum einen aufgegeben, zwei Berichte über Gerichtsverfahren, die ich auf meiner Internetseite „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ eingestellt habe und in denen die Antragstellerin unter ihrer Firma ausdrücklich benannt wird, zu entfernen. Zum anderen soll ich es unterlassen, auf meiner Internetseite zukünftig unter Namensnennung der Antragstellerin über Gerichtsverfahren, an denen sie beteiligt ist, zu berichten.

Sie müssen wissen, dass ich vor ungefähr zwei Jahren, d.h. Mitte 2008, die oben genannte Internetseite eingerichtet habe. Ich berichte dort über den Verlauf und das Ergebnis von Gerichtsverfahren vor dem Amts-, Land- und Oberlandesgericht Köln, an denen Kölner Betriebe und Unternehmen beteiligt sind. Dabei benenne ich die beteiligten Unternehmen immer namentlich. Bis jetzt hat sich, bis auf die Antragstellerin, niemand darüber beschwert und ich bin der Ansicht, dass es mein gutes Recht ist, frei und ungehindert über die Verfahren zu berichten. Schließlich habe ich keine Unwahrheiten veröffentlicht. Beide Gerichtsverfahren haben so wie im Internet geschildert stattgefunden und das ist nicht gelogen.

Meine Sicht der Dinge habe ich der Antragstellerin auch mit Schreiben vom 24.05.2010 mitgeteilt, nachdem ich kurz zuvor ein Schreiben ihrer Anwälte erhalten hatte, in dem ich zur Löschung der Eintragungen bezüglich der Antragstellerin sowie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert worden bin.

Ich kann nicht verstehen, warum mir jetzt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Berichterstattung verboten werden soll. Eine Rechtsverletzung der Antragstellerin vermag ich nicht zu erkennen. Selbst wenn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb hierdurch beeinträchtigt werden sollten, dürfte die Antragstellerin dies im Interesse aller Kunden und Verbraucher hinzunehmen haben. Die haben doch ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wie die Firmen, mit denen sie gegebenenfalls Verträge eingehen wollen, sich im Rahmen des Geschäftsverkehrs verhalten. Ich verfolge hierbei aber keine Anprangerung, sondern stelle die Fälle ganz objektiv dar. Die Verbraucher sollen aus dem, was sie auf meiner

Internetseite erfahren, eigene Schlüsse ziehen. In der Regel gleichen sich bei den meisten Unternehmen, bei denen mehrere Gerichtsentscheidungen vorliegen, die positiven und negativen Entscheidungen aus.

Außerdem sind Gerichtsverfahren doch öffentlich und die Namen der Beteiligten werden im Rahmen der mündlichen Verhandlung für jedermann, der anwesend ist, gut hörbar genannt. Außerdem kann man die Namen der Beteiligten der am Sitzungssaal angeschlagenen Terminrolle entnehmen. Auch werden Gerichtsentscheidungen umfangreich in den verschiedensten Medien veröffentlicht und somit der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Hierbei gestehe ich gegenüber der Antragstellerin gerne ein, dass in strafrechtlichen Verfahren Entscheidungen grundsätzlich anonymisiert werden. Das sind ja manchmal ganz arme Schweine, denen man die weitere Zukunft nicht mehr als nötig kaputt machen sollte. Aber dies kann meiner Meinung nach nicht auf Zivilprozesse übertragen werden. Die Bevölkerung hat doch ein großes Interesse zu erfahren, inwieweit Firmen Rechtsstreitigkeiten führen und insbesondere, wie diese ausgehen. Hieraus kann man dann als Verbraucher gegebenenfalls Rückschlüsse ziehen, ob es sich bei dem Unternehmen, mit dem man einen Vertrag schließen möchte, um einen vertrauenswürdigen Vertragspartner handelt.

Ich vermag nicht zu erkennen, inwieweit die Antragstellerin durch die beiden Berichte auf meiner Internetseite schwerwiegende Nachteile erleiden würde.

Meiner Meinung nach hätte die einstweilige Verfügung überhaupt nicht erlassen werden dürfen.

Ich möchte, dass Sie die Angelegenheit überprüfen und alles Notwendige veranlassen, damit die einstweilige Verfügung aus der Welt geschafft wird. Ich bin nicht bereit, kampflös die Art und Weise meiner Berichterstattung zu ändern oder gar einzustellen.“

2. Neues Mandat eintragen und neue Handakte anlegen. Die vom Mandanten unterschriebene Vollmacht und die von ihm überreichten Unterlagen zur Handakte nehmen. *el. o. l. o. c.*
R.

3. WV sodann.



Rikard
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

*** Rossi & Kollegen ***
Rechtsanwälte

RAe Rossi & Kollegen * Luxemburger Straße 156 * 50937 Köln

An das
Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50922 Köln

Begl. Abschrift

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Frau Dorothea Hinzmann, Inhaberin der Firma Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr., Sibille-Hartmann-Straße 34, 50969 Köln,

Rechtsanwälte

Dr. Bernhard Rossi *
Rolf Peter Schulz
Dr. Miriam Saal **
Frank Juhnke, LL.M.

* zugleich Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
** zugleich Fachanwältin für Familienrecht

50937 Köln
Luxemburger Straße 156
Telefon: (0221) 485 - 0
Telefax: (0221) 486 - 485
Email: info@Rossi-und-Kollegen.de

Bürozeiten:
Mo - Fr: 9 - 12.30 h und
(außer Mi) 14 - 17 h

Sprechstunden nach Vereinbarung

Kontoverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
Kto.-Nr. 35 343 44
BLZ 370 501 9

Köln, den 28.05.2010

Unser Zeichen: Z/H10-382

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Rossi & Kollegen, Luxemburger Straße 156, 50937 Köln,

gegen

Herrn Jochen Biermann, Werderstraße 16, 50672 Köln,

Antragsgegner,

wegen Beseitigung und Unterlassung.

Streitwert: bis zu 20.000,- EUR

Im Namen und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir den Erlass folgender einstweiliger Verfügung, wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, die auf seiner Internetseite „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ eingestellten Berichte, in denen unter Namensnennung der Antragstellerin über zwei Gerichtsverfahren, an denen sie als Partei beteiligt war, und zwar die Verfahren Landgericht Köln, Az. 13 O 356/07, sowie Landgericht Köln, Az. 32 O

12/09, berichtet wird, zu löschen, und es zu unterlassen, zukünftig Berichte über Gerichtsverfahren, an denen die Antragstellerin beteiligt ist, insbesondere unter Nennung ihres Namens, auf der Internetseite „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ zu veröffentlichen.

Begründung

I.

Die Antragstellerin betreibt unter der Firma „Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr.“ in Köln ein Handelsgeschäft als Einzelunternehmerin. Sie handelt dort mit Geländefahrzeugen verschiedener Fahrzeughersteller und deren Ersatzteilen. Neben ihrem stationären Handel in Köln betreibt sie unter der Internetadresse „www.off-road-dorothea-hinzmann.de“ einen Online-Shop.

Am 05.05.2010 gelangte der Antragstellerin zur Kenntnis, dass der Antragsgegner unter der Internetadresse „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ ein Internetportal betreibt.

Beweis: 1. Ausdruck der Startseite mit Impressum des Internetportals „Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ vom 27.05.2010, **Anlage Ast 1**,
2. Ausdruck des Domainabfrageergebnisses bei der Firma Domain KG vom 27.05.2010, **Anlage Ast 2**

Dort berichtet der Antragsgegner über laufende oder bereits abgeschlossene Gerichtsverfahren am Amts-, Land- und Oberlandesgericht Köln, an denen Kölner Betriebe und Unternehmen beteiligt sind. Gegenstand der Berichterstattung ist der Grund des Verfahrens, der Verfahrensablauf und der Ausgang der Verfahren.

Unter anderem findet man dort auch zwei Berichte über Verfahren, an denen die Antragstellerin Prozesspartei war. Hierbei handelt es sich um die Verfahren Landgericht Köln, Az. 13 O 356/07, und Landgericht Köln, Az. 32 O 12/09. Der Leser der Berichte wird über den Grund, den Verlauf und das Ergebnis dieser Verfahren konkret informiert, wobei der Name der Antragstellerin ausdrücklich und nicht anonymisiert genannt wird.

Beweis: Ausdruck der betreffenden Internetseite des Antragsgegners vom 27.05.2010, **Anlage Ast 3**

Mit Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 10.05.2010 wurde der Antragsgegner abgemahnt und unter Fristsetzung bis zum 26.05.2010 aufgefordert, die Berichte über die Antragstellerin von seiner Internetseite „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ zu entfernen. Ferner wurde er aufgefordert innerhalb der oben genannten Frist die dem Schreiben vom 10.05.2010 beigefügte strafbewehrte Unterlassungserklärung unterzeichnet an die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zurückzusenden.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 10.05.2010, **Anlage Ast 4**

Beides lehnte der Antragsgegner allerdings mit Schreiben vom 24.05.2010 mit dem Hinweis, dass er lediglich über wahre Tatsachen berichtet habe, ab.

Beweis: Ablichtung des Schreibens vom 24.05.2010, **Anlage Ast 5**

II.

Der Antragsgegner ist zur Löschung der Berichte über die Antragstellerin auf der Internetseite „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ verpflichtet. Ferner kann die Antragstellerin von ihm verlangen, dass er es zukünftig unterlässt, insbesondere unter Namensnennung, über andere Gerichtsverfahren, an denen die Antragstellerin beteiligt war bzw. ist bzw. sein wird, auf seiner Internetseite zu berichten.

Zwar sind die Angaben über die Verfahren zutreffend. Jedoch muss die Antragstellerin die Berichterstattung im vorliegenden Fall nicht hinnehmen. Das Internetportal des Antragsgegners stellt nichts anderes als einen international abrufbaren öffentlichen Pranger dar, der lediglich dazu dient, die Antragstellerin zu diskreditieren.

Die Einstellung der Informationen über die Gerichtsverfahren der Antragstellerin stellen eine erhebliche Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, hinter der das öffentliche Informations- und Nachrichteninteresse zurückzutreten hat.

So wird durch die Berichterstattung der Eindruck vermittelt, dass die Antragstellerin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit prozessfreudig ist, so dass man besser keine Geschäfte mit ihr abschließt. Besonders misslich ist für die Antragstellerin, dass man, wenn man ihren Namen „Dorothea Hinzmann“ googelt, als Suchergebnis nicht nur ihren Online-Shop erhält, sondern auch zwingend und unmittelbar die Internetseite des Antragsgegners.

Beweis: Ausdruck der Suchanfrage bei Google vom 27.05.2010, **Anlage Ast 6**

Allein dadurch, dass der Name der Antragstellerin mit Gerichtsverfahren in Zusammenhang gebracht wird, dürften viele potenzielle Kunden der Antragstellerin von einem Geschäftsabschluss abgehalten werden.

Darüber hinaus ist bei der öffentlichen Berichterstattung über Straftäter anerkannt, dass über diese nicht personalisiert berichtet werden darf, soweit nicht ausnahmsweise ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse besteht. Gleiches muss auch für die Verfahrensbeteiligten eines Zivilprozesses gelten, um diese vor durch die Veröffentlichung des Namens bedingten möglichen Schäden zu bewahren.

Den Rechtspositionen der Antragstellerin steht kein berechtigtes und überwiegendes Informationsinteresse gegenüber. Das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung unter ausdrücklicher Namensnennung der Verfahrensbeteiligten hat bei einem Unternehmen bereits aus wirtschaftlichen Gründen gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerin zurückzutreten. Schließlich begründet eine Berichterstattung über Gerichtsverfahren eines Unternehmens negative Publicity, die zum Verlust von Kunden und Einnahmen führt.

Die vorstehenden Angaben werden zusätzlich durch die als **Anlage Ast 7** beigefügte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 27.05.2010 glaubhaft gemacht.

Das Gericht wird gebeten, dem Antrag schnellstmöglich und vollumfänglich zu entsprechen.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Dr. Rossi
 (Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen Ast 1 und Ast 2 sowie der Anlagen Ast 4 bis Ast 7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin das in der Antragschrift niedergelegte Vorbringen bestätigt.

[...]

Anlage Ast 3

www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de berichtet über abgeschlossene und laufende Gerichtsverfahren, an denen Koelner Unternehmen und Firmen beteiligt sind. Interessieren Sie sich für Verfahren eines bestimmten Koelner Unternehmens oder Betriebs, dann nutzen Sie unsere umfangreiche Suchfunktion.

[...]

Eintragungen für die Firma:

Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr.

Inhaberin Dorothea Hinzmann, D-50969 Köln, Sibille-Hartmann-Straße 34
 Tel. 0221 / 100312, Fax 0221 / 100300, Email: info@off-road-dorothea-hinzmann.de
www.off-road-dorothea-hinzmann.de

Berichte:

zwei

Fall 1: Landgericht Köln, Az. 13 O 356/07

In diesem Fall ging es um die Kosten für die Reparatur eines Motorschadens an einem bei der Firma Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr. erworbenen Geländewagens der Firma Nissan. Der Streitwert lag bei 12.000,- EUR. Streitpunkt war, wer für den entstandenen Schaden verantwortlich war. Mit Urt. v. 08.10.2008 wurde die Firma Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr. zum Ersatz der angefallenen Reparaturkosten verurteilt.

Fall 2: Landgericht Köln, Az. 32 O 12/09

Bei diesem Rechtsstreit ging es um die Rückzahlung des Kaufpreises für einen nicht vertragsgemäß gelieferten Geländewagen der Marke Toyota. Seitens der Firma Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr. wurde die Rückzahlung des Kaufpreises verweigert und von dem Kunden die Abnahme des Fahrzeugs verlangt. In der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2010 haben die Parteien einen Prozessvergleich geschlossen, wonach die Firma Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann 30% des vereinbarten Kaufpreises an den Kunden zurückerstattet und dieser im Gegenzug das kaufvertragsgegenständliche Fahrzeug abnimmt.

[...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile des Ausdrucks der Internetseite des Antragsgegners für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

- Ausfertigung -

17 O 201/10



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Dorothea Hinzmann, Inhaberin der Firma Off-Road Vehicles – Cars & Spare Parts – Dorothea Hinzmann e. Kfr., Sibille-Hartmann-Straße 34, 50969 Köln,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Rossi & Kollegen, Luxemburger Straße 156, 50937 Köln,

gegen

Herrn Jochen Biermann, Werderstraße 16, 50672 Köln,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Köln durch den Richter am Landgericht Rothenbach als Einzelrichter am 28. Mai 2010 beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird aufgrund der diesem Beschluss beigefügten Antragschrift und der eidesstattlichen Versicherung vom 27.05.2010 gemäß §§ [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der vom Gericht angewendeten Normen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die auf seiner Internetseite „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ eingestellten Berichte, in denen unter Namensnennung der Antragstellerin über zwei Gerichtsverfahren, an denen sie als Partei beteiligt war, und zwar die Verfahren Landgericht Köln, Az. 13 O 356/07, sowie Landgericht Köln, Az. 32 O 12/09, berichtet wird, zu löschen, und es zu unterlassen, zukünftig Berichte über Gerichtsverfahren, an denen die Antragstellerin beteiligt ist, insbesondere unter Nennung ihres Namens, auf der Internetseite „www.Gerichtsverfahren-Koelner-Firmen.de“ zu veröffentlichen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 20.000,- EUR festgesetzt.

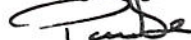
Gründe:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Gründe wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rothenbach
Richter am Landgericht

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Streitwert ordnungsgemäß und zutreffend auf 20.000,- EUR festgesetzt worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandatenauftrags zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.06.2010.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Antragsschrift auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am 28.05.2010 beim Landgericht Köln eingegangen ist,
- die einstweilige Verfügung vom 28.05.2010 durch den zuständigen Richter erlassen wurde,
- die Ausfertigung der einstweiligen Verfügung vom 28.05.2010 mitsamt einer einfachen und einer beglaubigten Abschrift der Antragsschrift vom selben Datum nebst Anlagen dem Mandanten durch einen Gerichtsvollzieher am 01.06.2010 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Köln verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte – KV-Nr. 645

Der Vortrag beruht auf dem Verfahren LG Münster, Az. 12 O 218/09. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlassen haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Statthafter Rechtsbehelf: Gegen die einstweilige Verfügung (eV) des LG Köln vom 28.05.2010 dürfte der Widerspruch gem. §§ 924 Abs. 1, 936 ZPO statthaft sein, da das Gericht die eV ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss erlassen hat.

Der Widerspruch sollte eingelegt werden, wenn dieser zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat.

B. Zulässigkeit des Widerspruchs

I. Eine Frist für die Einlegung des Widerspruchs besteht nicht. Der Rechtsbehelf kann lediglich verwirkt werden (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 30. Aufl., § 924 Rn. 1), was vorliegend nicht in Betracht kommen dürfte. Dem Mandanten (M) wurde die eV am 01.06.2010 zugestellt. Bearbeitungszeitpunkt ist ebenfalls der 01.06.2010, so dass zeitnah Widerspruch eingelegt werden kann.

II. Da es sich um ein Verfahren vor dem LG handelt, ist der Widerspruch zwingend durch einen **Anwaltsschriftsatz** einzulegen (vgl. hierzu § 78 ZPO, Umkehrschluss aus § 924 Abs. 2 S. 3 ZPO; Thomas/Putzo/Reichold, aaO, § 924 Rn. 1).

III. Örtlich und sachlich ausschließlich zuständig (vgl. § 802 ZPO) zur Entscheidung über den Widerspruch ist prinzipiell das Gericht, das den mit dem Widerspruch angegriffenen Beschluss erlassen hat (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, aaO, § 924 Rn. 2), hier das LG Köln.

IV. Ein noch einzulegender Widerspruch dürfte damit zulässig sein.

C. Erfolgsaussichten des Widerspruchs: Der Widerspruch hat Erfolg, wenn bei Schluss der mündlichen Verhandlung über den Widerspruch eine Voraussetzung für den Erlass der eV fehlt, sei es, dass der Antrag bereits unzulässig oder unbegründet ist.

I. Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer eV: Der Antrag auf Erlass einer eV dürfte zulässig sein.

1. Das LG Köln dürfte örtlich und sachlich zuständig sein. Für den Erlass einer eV ist gem. § 937 Abs. 1 ZPO das Gericht der Hauptsache zuständig. Das ist gem. § 943 Abs. 1 ZPO das Gericht des ersten Rechtszuges. Dies dürfte das LG Köln sein, das nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig sein dürfte, da der Streitwert, der laut des Bearbeiterhinweises auf Bl. 8 des Aufgabentextes zutreffend auf 20.000,- € festgesetzt wurde, oberhalb von 5.000,- € liegt. Die örtliche Zuständigkeit dürfte aus §§ 12, 13 ZPO folgen, da M seinen Wohnsitz in Köln hat.

2. Die Antragstellerin (A) dürfte mit dem Begehren, den B zu verpflichten, die auf der Internetseite des B eingestellten Berichte über die Gerichtsverfahren der A zu entfernen und es zukünftig zu unterlassen, auf der Internetseite über Gerichtsverfahren der A zu berichten, statthafte Antragsziele verfolgen. Die eV dürfte sich insgesamt als Leistungsverfügung gem. § 940 ZPO analog darstellen, da sie über die Sicherung eines Anspruchs und die vorläufige Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses hinaus zu einer Quasi Befriedigung der A führt (vgl. hierzu Thomas/Putzo/Reichold, aaO, § 940 Rn. 6 ff.; bzgl. Unterlassungsverfügung str.!, vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 940 Rn. 1, wonach die Unterlassungsverfügung idR eine Sicherungsverfügung sei, jedoch dann eine Leistungsverfügung darstelle, wenn der Antragsteller – wie hier – einen Individualanspruch auf Unterlassen geltend mache – *letztenannter Kommentar liegt den Kandidaten nicht vor*).

Die Kandidaten können bereits im Rahmen der Zulässigkeit darauf eingehen, ob der Verfügungsgrund glaubhaft gemacht worden ist. Nach der hier vertretenen Auffassung handelt es sich hierbei um eine Frage der Begründetheit des Antrags (vgl. zum Meinungsstand Zöller/Vollkommer, aaO, § 917 Rn. 3; Thomas/Putzo/Reichold, aaO, § 935 Rn. 4).

II. Begründetheit des Antrags auf Erlass einer eV: Der Antrag auf Erlass einer eV in Gestalt einer Leistungsverfügung gem. § 940 ZPO analog ist begründet, wenn ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund iSv § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft gemacht worden sind. Diese Voraussetzungen dürften hier nicht gegeben sein.

1. Verfügungsanspruch hinsichtlich der Entfernung der Beiträge von der Internetseite

a) Ein Anspruch auf Entfernung der Berichte über die Gerichtsverfahren der A von der Internetseite des M dürfte nicht aus § 824 Abs. 1 BGB folgen. Zwar kann die Rechtsfolge eines begründeten Anspruchs aus § 824 Abs. 1 BGB auch darauf ausgerichtet sein, dass der Schuldner eine Behauptung zurücknehmen bzw. gespeicherte Daten löschen muss (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl., § 824 Rn. 11). Jedoch dürften die Berichte über die Gerichtsverfahren der A wahr sein. Schließlich haben die genannten Gerichtsverfahren unstreitig stattgefunden (zum Begriff der Unwahrheit vgl. Palandt/Sprau, aaO, § 824 Rn. 7). A hat auch nicht vorgetragen, dass die Verfahren inhaltlich falsch bzw. verfälscht wiedergegeben worden seien.

b) A dürfte auch kein Beseitigungsanspruch gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1 GG zustehen. Durch die Berichterstattung über die Gerichtsverfahren dürfte M – der als Urheber der Berichte Störer sein dürfte – weder in das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb rechtswidrig eingegriffen haben.

aa) Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** kann durch eine Berichterstattung verletzt werden, soweit das Persönlichkeitsrecht nicht aufgrund anderer Rechte mit Verfassungsrang, insbesondere der Meinungs- und Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG, zulässig eingeschränkt wird. Eine nicht zu rechtfertigende Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegt vor, wenn unwahre Tatsachen verbreitet werden. Darüber hinaus, wenn zwar wahre Tatsachen dargestellt werden, diese allerdings die Privat-, Intims- oder eine andere besonders geschützte Sphäre betreffen und an deren Veröffentlichung kein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, oder deren Darstellung geeignet ist, einen Persönlichkeitsschaden herbeizuführen, der außer Verhältnis zu dem Interesse der Verbreitung der Wahrheit steht. Letztlich können auch Meinungsäußerungen/Werturteile eine Verletzung begründen, soweit sie einen Angriff auf die Menschenwürde, eine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung darstellen (vgl. zum Vorgenannten: Palandt/Sprau, aaO, § 823 Rn. 94 ff.). Die Darstellung der Verläufe und Ergebnisse der Gerichtsverfahren der A dürfte eine Tatsachenbehauptung darstellen, die wahr ist (s.o.). Die Verbreitung wahrer Tatsachen dürfte A grds. hinzunehmen haben. Einer der oben genannten Ausnahmefälle dürfte hier nicht eingreifen, da die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben dürfte, über den Ausgang von Gerichtsverfahren informiert zu werden. Gerichtsverfahren erfolgen schließlich nicht heimlich. Vielmehr wird grds. öffentlich verhandelt und die Urteile öffentlich verkündet (vgl. § 169 GVG). Eine andere Bewertung dürfte sich auch nicht daraus ergeben, dass in der Berichterstattung A namentlich benannt wird. Ähnlich wie bei der Berichterstattung über Strafverfahren („identifizierende Berichterstattung“, vgl. hierzu Palandt/Sprau, aaO, § 823 Rn. 103), dürfte auch bei Zivilverfahren grds. eine Anonymisierung der Verfahrensbeteiligten aufgrund des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen zu fordern sein, soweit nicht ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht (vgl. Palandt/Sprau, aaO; zum Zivilprozess: KG Berlin, Ur. v. 19.11.2007; zitiert bei juris – *liegt den Kandidaten nicht vor*). Hiernach dürfte bei einer Privatperson grds. davon auszugehen sein, dass deren Anonymitätsinteresse gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Die Abwägung dürfte allerdings zugunsten des Informationsinteresses ausfallen, wenn die Person – wie hier – unter ihrem Privatnamen unternehmerisch tätig wird. Schließlich dürfte die Öffentlichkeit, insbesondere potenzielle Kunden der A, ein berechtigtes Interesse daran haben, in welche und wie viele Rechtsstreitigkeiten der mögliche Geschäftspartner verwickelt ist (so auch das erkennende Gericht im Originalfall; a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar). Hieraus lassen sich nämlich Rückschlüsse auf das Vertragsverhalten des Geschäftspartners ziehen, z.B. ob dieser ggfs. nur unter dem Druck eines gerichtlichen Verfahrens Leistungen erbringt. A dürfte durch die Veröffentlichung auch kein erheblicher Schaden drohen, da aus der Veröffentlichung von lediglich zwei Entscheidungen, die auch noch ca. zwei Jahre auseinander liegen, nicht auf eine Prozessfreudigkeit der A bzw. mangelnde Vertragstreue geschlossen werden kann. In der Geschäftswelt dürften Rechtsstreitigkeiten üblich sein. A dürfte auch nicht konkret dargelegt haben, dass ihr durch die Veröffentlichung ernsthaft ein Schaden entsteht. Die bloße abstrakte und ungewisse Wahrscheinlichkeit dürfte hierfür nicht ausreichen.

bb) Auch dürfte kein Eingriff in den **eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** vorliegen, der eine unmittelbare Beeinträchtigung des Betriebs als solchen bzw. eine Bedrohung seiner Grundlagen erfordert („betriebsbezogener Eingriff“, vgl. Palandt/Sprau, aaO, § 823 Rn. 128). Zwar kann die nicht anonymisierte Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zu einer Beeinträchtigung des Betriebs führen. Vorliegend dürfte A die Veröffentlichung aber aufgrund der zuvor unter **Prüfungspunkt C. II. 1. b) aa)** gemachten Ausführungen zu dulden haben.

cc) Damit dürfte A keinen Anspruch auf Entfernung der Berichte von der Internetseite des M haben.

2. **Verfügungsanspruch auf Unterlassung zukünftiger Berichterstattung:** Aufgrund des vorgenannten Lösungsergebnisses dürfte A auch keinen Anspruch auf zukünftige Unterlassung der Berichterstattung über Prozesse, an denen A beteiligt ist, gem. § 1004 Abs. 1 BGB analog haben.

3. **Verfügungsgrund:** Es dürfte letztlich auch kein Verfügungsgrund analog § 940 ZPO vorliegen. Eine Leistungsverfügung ist grds. nur statthaft, wenn der Antragsteller auf die Erfüllung so dringend angewiesen ist, dass er ein ordentliches Verfahren nicht abwarten kann, ohne unverhältnismäßig großen, gar irreparablen Schaden zu erleiden (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, aaO, § 940 Rn. 6). Umstände, die eine Eilbedürftigkeit begründen würden, dürfte A allerdings nicht glaubhaft dargelegt haben. Die Darlegung des Verfügungsgrundes dürfte hier auch nicht, wie z.B. bei der Geltendmachung von Besitzschutzansprüchen, entbehrlich gewesen sein.

D. Zweckmäßigkeit: Da die vom LG Köln am 28.05.2010 erlassene eV nach der hier vertretenen Lösung rechtswidrig ist, dürfte M anzuraten sein, gegen die Entscheidung des Gerichts Widerspruch einzulegen.